

Dienstanweisung

**über die Wahrnehmung der Aufgaben der
Gleichstellungsbeauftragten**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Zweck der Dienstanweisung.....	1
2. Organisatorische Einbindung	1
3. Zuständigkeit.....	1
4. Aufgaben und Befugnisse	1
5. Pflichten	3
6. Inkrafttreten	3

Dienstanweisung

über die Wahrnehmung der Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten vom
01.04.1995

1. Zweck der Dienstanweisung

Die Dienstanweisung regelt die Aufgaben und Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten gemäß § 17 der Hauptsatzung des Kreises Kleve.

2. Organisatorische Einbindung

Die Gleichstellungsbeauftragte ist fachlich unmittelbar dem Landrat/der Landrätin unterstellt; organisatorisch ist sie in den Fachbereich 1 - Zentrale Verwaltung eingegliedert.

Die Gleichstellungsbeauftragte führt im Schriftverkehr die Bezeichnung:

Kreis Kleve

Der Landrat

Gleichstellungsbeauftragte

und zeichnet "Im Auftrag".

3. Zuständigkeit

In der Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten liegen alle Angelegenheiten des Kreises Kleve, die die Gleichberechtigung von Frau und Mann berühren und Auswirkungen auf die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben können.

4. Aufgaben und Befugnisse

Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, die berufliche Situation der Frauen zu verbessern, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Frauen und Männer zu gewährleisten und Frauen in Angelegenheiten der Gleichstellung zu beraten und zu unterstützen.

Die Gleichstellungsbeauftragte wacht über die Einhaltung der Frauenförderrichtlinien der Kreisverwaltung Kleve und erstattet dem Kreistag jährlich Bericht.

4.1 Beteiligung an personellen und organisatorischen Vorhaben und Maßnahmen

Die Gleichstellungsbeauftragte ist in allen Gleichstellungsfragen frühzeitig und umfassend zu informieren und zu beteiligen.

Sie hat das Recht zur Stellungnahme zu personellen und organisatorischen Vorhaben und Maßnahmen der Verwaltung, soweit gleichstellungsrelevante Angelegenheiten berührt sind.

Sie ist unverzüglich in die Planung der o.a. Vorhaben und Maßnahmen einzubinden, damit ihre Stellungnahme in die Verwaltungsmeinung einfließen kann.

4.2 Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten bei Vorlagen für den Kreistag und seine Ausschüsse

Die Gleichstellungsbeauftragte ist in den Verteiler für Vorlagen für den Kreistag und seine Ausschüsse aufzunehmen.

Näheres regelt die Hauptsatzung des Kreises Kleve.

4.3 Teilnahme an Sitzungen

Werden gleichstellungsrelevante Fragen in hausinternen Sitzungen erörtert, ist die Gleichstellungsbeauftragte rechtzeitig zu informieren und zu beteiligen.

An Kreistags- und Ausschusssitzungen kann sie in Abstimmung mit dem Landrat/der Landrätin teilnehmen.

4.4 Zusammenarbeit mit anderen Dienststellen der Verwaltung

Die Gleichstellungsbeauftragte kann direkt von den Fachbereichen Stellungnahmen zu gleichstellungsrelevanten Sachverhalten anfordern.

Sie kann bei den Fachbereichen Maßnahmen zur Gleichstellung von Frauen und Männern anregen und diese bei der Umsetzung unterstützen.

4.5 Externe Aufgaben

Die Gleichstellungsbeauftragte kann unter Beachtung der Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten der Städte und Gemeinden ratsuchende Einwohnerrinnen und Einwohner in Gleichstellungsfragen beraten und unterstützen.

Sie hat auch die Möglichkeit, durch eigene Initiativen die Situation der Einwohnerrinnen in Bezug auf die Gleichberechtigung zu verbessern.

5. Pflichten

In allen Angelegenheiten, die der Gleichstellungsbeauftragten im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt werden und die persönliche Rechte der Beteiligten berühren könnten, hat sie Verschwiegenheit zu wahren.

6. Inkrafttreten

Die Dienstanweisung tritt mit Wirkung vom 01. April 1995 in Kraft.